

Förderung im Bürgerfunk

Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Düsseldorf, 27. April 2018

I.

Der Bürgerfunk als Teil der nordrhein-westfälischen Bürgermedien ermöglicht gemäß § 40 Absatz 1 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen. Bürgerfunk soll generationsübergreifend und integrativ genutzt werden. Er trägt so zur Ausbildung der Medienkompetenz von Bürgerinnen und Bürgern bei, insbesondere von Schülerinnen und Schülern. Bürgerfunk ergänzt durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das lokale publizistische Informationsangebot und leistet einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

Die LfM hat gemäß § 88 Absatz 7 LMG NRW den gesetzlichen Auftrag, die Bürgermedien zu fördern. In diesem Kontext fördert die LfM die im Folgenden genannten Maßnahmen:

1. Zertifizierungskurse, in denen der Nachweis der geeigneten Qualifizierung erworben werden kann, der im Sinne des § 40a Absatz 2 Satz 4 LMG NRW vorgeschrieben ist, um Beiträge im nordrhein-westfälischen Bürgerfunk zu senden (siehe dazu auch Nutzungssatzung Bürgerfunk),
2. Beratung/Coaching von Radioprojekten, insbesondere zum crossmedialen Arbeiten,
3. Kurse „Bürgerradio (besser) kennenlernen“ mit dem Schwerpunkt auf crossmediales Arbeiten.

II.

Mit diesem Bewerbungsverfahren können nicht gewinnorientierte (Bildungs-)Einrichtungen, wie zum Beispiel Medienwerkstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Vereine oder nicht gewinnorientierte institutionelle Zusammenschlüsse aus Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2018 eine finanzielle Förderung zur Durchführung der unter I. genannten Maßnahmen beantragen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gem. § 1 Abs. 5 der Fördersatzung Bürgermedien. Es ist geplant, für die Förderung bis zu 65.000 € zur Verfügung zu stellen.

III.

- (1) Förderfähig sind alle Kosten, die dem Antragsteller im Kontext der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen. Dazu zählen Personal-/Honorarkosten sowie Sachkosten in angemessener Höhe. Bei der Festsetzung des Honorars ist der beigefügte Honorarrahmen zu Grunde zu legen.
- (2) Nicht förderfähig sind Kosten für:
Bewirtung/Verpflegung. Bei Bedarf müssen diese durch den Antragsteller, Drittmittel oder ggf. Teilnehmerentgelte gedeckt werden.
- (3) Der förderfähige zeitliche Umfang und die Höhe der Förderung werden wie folgt begrenzt:
 1. Zertifizierungskurse (Aircheckkurse) für Bürgerfunker werden in einem Umfang von bis zu sechs Zeitstunden mit bis zu 300,00 € gefördert.
 2. Beratung/Coaching von Radioprojekten im Umfang von bis zu sechs Stunden pro Projekt mit 35,00 € pro Zeitstunde.
 3. Kurse „crossmediales Bürgerradio (besser) kennenlernen“ für Anfänger und Fortgeschrittene (Umfang bis zu sechs Zeitstunden) mit bis zu 35,00 € pro Zeitstunde.

IV.

Die folgenden Bedingungen und Hinweise sind zu beachten:

1. Adressat der Bekanntgabe

Adressat der Bekanntgabe sind nicht gewinnorientierte (Bildungs-)Einrichtungen oder nicht gewinnorientierte institutionelle Zusammenschlüsse aus Nordrhein-Westfalen.

2. Antragstellung

(1) Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am 29. Juni 2018.

Bei der Übersendung auf dem Postwege gilt das Datum des Poststempels. Bei der elektronischen Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs.

Anträge können schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

- per Post an „Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Postfach 103443, 40025 Düsseldorf“ oder
- mittels eines elektronischen Briefkastens (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können oder
- mittels DE-Mail poststelle@lfm-nrw.de-mail.de (mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz / absenderbestätigt).

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie Unterschrift seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters,
2. Angaben, für welche der unter I. genannte/n Maßnahme/n Förderung und in welchem Umfang beantragt wird,
3. Angaben zur Gesamthöhe der für den Förderzeitraum beantragten Förderung,
4. Angaben zu Zielgruppen der unterschiedlichen Maßnahmen,
5. Angabe des Verbreitungsgebietes, für das die Förderung beantragt wird.

(3) Der Antragsteller muss erklären, dass

1. die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
2. er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
3. er die erforderliche organisatorische, personelle und technische Infrastruktur zur Durchführung bereithält und
4. er die erforderliche Eigenleistung in Höhe von 20 v. H. der beantragten Förderung erbringen kann,
5. für die beantragte/n Maßnahme/n nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen und ein Förderbedarf besteht,
6. dass er sich im Falle der Förderung zur Einhaltung der im LMG NRW, in der Fördersatzung und der Nutzungssatzung beschriebenen Ziele und Prinzipien des Bürgerfunks, insbesondere des diskriminierungsfreien Zugangs zu ihren Projekten und Schulungen und der Gleichbehandlung interessierten Bürger verpflichtet,
7. er in Kenntnis ist, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nichteinhaltung der unter 1 bis 6 genannten Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können,

8. er damit einverstanden ist, dass die LfM NRW im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise unter Wahrung der Regelungen zum Datenschutz auf die geförderte/n Maßnahme/n hinweisen kann.

- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm für die beantragte/n Maßnahme/n zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben. Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten, alle sich im Vermögen des Antragstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel.
- (5) Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind von Bedeutung:
 - dass der Antrag und die erforderlichen Erklärungen vollständig sind,
 - dass die Maßnahme/n innerhalb des Förderzeitraums realisierbar ist,
 - dass der Umfang der Eigenleistung mindestens 20 v. H. der beantragten Förderung beträgt.
- (2) Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.
- (3) Die Anzahl der förderfähigen Vorhaben hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab.
- (4) Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Maßnahme/n entstehen, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen.

4. Bewilligung der Förderung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe für die einzelne Maßnahme ist der zeitliche Umfang.
- (2) Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.
- (3) Nach Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.
- (4) Die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projektziels dienen.

- (5) Der schriftliche Förderbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen. Darüber hinaus wird im Förderbescheid festgelegt, in welchem Turnus Zwischenberichte erfolgen sollen.

V.

- (1) Liegen mehr Anträge auf Förderung vor als Mittel für ihre Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Auswahl.
- (2) Bei der Auswahlentscheidung werden insbesondere folgende Kriterien und deren Angemessenheit bezogen auf die intendierten Ziele berücksichtigt:
- die Verteilung auf die verschiedenen Verbreitungsgebiete des nordrhein-westfälischen Lokalfunks. Hierbei wird insbesondere die prozentuale Verteilung der Förderung auf die unterschiedlichen Verbreitungsgebiete aus 2017 als Bezugsgröße zu Grunde gelegt.
 - die Erreichbarkeit unterschiedlicher Ziel- und Altersgruppen, insbesondere Jugendlicher
 - die Vorerfahrung des Antragstellers bei der Durchführung der o. g. Kurse und Beratung.
- (3) Im Rahmen der Auswahl kann die LfM bei den jeweiligen Förderempfängern abweichend gegenüber dem beantragten Umfang auch eine niedrigere Anzahl beziehungsweise einen geringeren Umfang bewilligen.

VI.

- (1) Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.
- (2) Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob
- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
 - der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
 - der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (3) Die Förderung der Kurse setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern voraus.
- (4) Es gilt die Fördersatzung Bürgermedien vom 21.11.2014.

Bekanntgabe zur Förderung im Bürgerfunk,
hier: Honorarrahmen

Kategorie	Qualifikation	Honorar pro Zeitstunde inkl. MwSt.	Honorar pro Tag (8 Zeitstunden) inkl. MwSt.
1	<u>Referenten ohne fachspezifische Ausbildung</u> technische Helfer, Jugendliche, Studenten, Bürgermedien-Nutzer und sonstige Kräfte mit zwar angeeigneter Medienpraxis, aber ohne pädagogische und mediale Ausbildung	bis zu € 12,50	bis zu € 100,00
2	<u>Referenten mit fachspezifischer Ausbildung</u> Medienpädagogen, Mediengestalter und sonstige Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, aber noch keiner bzw. wenig Berufs- und Seminarerfahrung und ohne bzw. mit geringer Vermittlungskompetenz LfM-Medientrainer ohne gültige Akkreditierung	bis zu € 25,00	bis zu € 200,00
3	<u>LfM-Medientrainer oder Referenten mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation</u> Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, mit Berufs- und Seminarerfahrung, mit Know-how in einem Spezialgebiet, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit spezifisch ausgearbeiteten Seminarkonzepten	bis zu € 35,00	bis zu € 280,00